

10. Änderung der Gebührensatzung der TH Wildau [FH]

Aufgrund § 5 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. Für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl I/10, Nr. 35), hat der Senat der TH Wildau [FH] am 21. Januar 2013 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung der TH Wildau [FH] vom 03. Juli 2007 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] 7/2005), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 02. November 2011 (Amtliche Mitteilung 14/2011) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1: „Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräte und Anlagen“ wird wie folgt geändert:

Neue Fassung:

Anlage 1

Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen

Gerät/Dienstleistung	Preis
Entgelt für Internetzugang im Studentenwohnheim	16 € je Semester und Mieter
Overheadprojektor	1,50 €/h
Daten-/Videoprojektor	5,00 €/h
Andere Geräte nach Einzelfallabrechnung	Wiederbeschaffungswert geteilt durch Nutzungszeit (Jahre) und 1600 (Einsatzstunden im Jahr)

2. Die Anlage 2: „Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen“ wird wie folgt geändert:

Neue Fassung:

Anlage 2

Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

Räume bis ca. 60 m ²	5,00 €/h
Räume bis ca. 90 m ²	7,00 €/h
Räume bis ca. 120 m ²	10,00 €/h
Hörsaal	20,00 €/h

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft und gilt ab WS 2013/2014.

Wildau, 10.04.2013



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident